

### III. Nachtrag zum Personalgesetz

Antrag vom 2. Dezember 2024

#### SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Monstein-St.Gallen)

*Auftrag:*

Die Regierung wird eingeladen,<sup>1</sup> Wege aufzuzeigen, wie nach der Neustrukturierung der bis anhin paritätisch zusammengesetzten Referenzfunktionskommission sichergestellt werden kann, dass Mitarbeitende im Streitfall weiterhin über Möglichkeiten verfügen, die Überprüfung ihrer Zuordnung zu Referenzfunktionen durch eine Instanz zu verlangen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerperspektiven einbezieht. Interne unkomplizierte Beschwerdemöglichkeiten sind vorzuziehen und fördern die Akzeptanz des Lohnsystems.

Begründung:

Die Regierung begründet den Ausschluss der Sozialpartner aus der Kommission mit deren neu verbindlicheren Aufgabe bei der Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen. Die personalrechtliche Klage nach Art. 79 ff. des Personalgesetzes und damit auch das Anrufen der (paritätisch zusammengesetzten) Schlichtungsstelle in Personalsachen steht in Bezug auf die Zuordnung von Arbeitnehmenden zu Referenzfunktionen bisher nicht zur Verfügung. Entsprechend verfügen die Angestellten über keine Möglichkeit, sich gegen aus ihrer Sicht falsche Einstufungen zur Wehr zu setzen bzw. eine Überprüfung zu verlangen. Abhilfe bot die Referenzfunktionskommission, die aufgrund ihrer ausgewogenen Zusammensetzung eine gewisse Glaubwürdigkeit aufwies. Es wirkte deeskalierend, dass Einstufungen immerhin bei Unterstützung durch das Departement von einer ausgeglichen zusammengesetzten Kommission überprüft werden konnten. Das Wegfallen dieser Kommission könnte die Akzeptanz des Lohnsystems schmälern. Des Weiteren ist es im Sinne der Attraktivität eines Arbeitgebers, dass Mitarbeitende bei grosser Unzufriedenheit die Möglichkeit haben, die Überprüfung der Einstufung von einem als ausgewogen wahrgenommenen Gremium zu verlangen – wie das heute für andere personalrechtliche Anliegen mittels der Schlichtungsstelle und der Klage der Fall ist.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.